Vereinbarung

Bürgei melsteramt Skizbura Eina ·

nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg zur Überlandhilfe der Feuerwehren

Zur einheitlichen Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr zur Überlandhilfe nach § 26 Feuerwehrgesetz (FwG) Baden-Württemberg vom 02. März 2010 (GBI, S. 333) schließen die Städte Heitersheim, Neuenburg und Sulzburg sowie die Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Buggingen und Eschbach nachstehende Vereinbarung nach § 26 Abs. 2 Satz 2 FwG:

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Städte und Gemeinden regeln die Abrechnung der Überlandhilfe gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 FwG untereinander. Um Überlandhilfe handelt es sich nicht, sofern eine Feuerwehr aufgrund festgelegter Einsatzgebiete auf der Gemarkung einer Nachbargemeinde tätig wird, z.B. bei Einsätzen auf der Autobahn oder auf Bahnanlagen.
- (2) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, den Ersatz der Kosten für den Einsatz ihrer Feuerwehren bei Überlandhilfe nach gleichen Grundsätzen zu berechnen und anzufordern.
- (3) Soweit erforderlich werden die Städte und Gemeinden ihre örtlichen Satzungen entsprechend ändern.

§ 2 Kostenfreie Einsätze

- (1) Kostenfreie Einsätze sind Einsätze, die nicht nach § 3 Abs. 1 kostenpflichtig
- (2) Für Überlandhilfen bei Einsätzen nach Abs. 1 werden folgende Kosten unabhängig von der Dauer des Einsatzes berechnet:
 - a) Fahrzeugkosten
 - 1. 100,00 Euro pauschal für jedes eingesetzte Löschfahrzeug oder Rüstwagen Kein MTW ow GW
 - 2. 200,00 Euro pauschal für jedes eingesetzte Hubrettungsfahrzeug. Als nicht eingesetzt gelten Fahrzeuge, die an der Einsatzstelle lediglich in Bereitstellung gehen. Weitere Fahrzeugkosten werden nicht berechnet.
 - b) für das eingesetzte Personal Entschädigungszahlungen nach § 16 FWG. (Verdientas Jall)
 - c) Sonstige Kosten z.B.
 - 1. die Ausgaben für Verbrauchsmaterialien (z.B. Schaum-, Bindemittel
 - Fremdkosten, für die Reinigung eingesetzter Geräte (z.B. Schläuche, Einsatzkleidung)

Ales Ante 11 /Mesh 7 => Kanm

- 3. der Ersatz bzw. die Reparatur aufgrund der Einwirkung des Einsatzes beschädigter Geräte
- 4. sonstige Fremdkosten, die dem Einsatz direkt zugeordnet werden können.
- 5. das Nachtanken von Treib- und Betriebsstoffen während des Einsatzes von Fahrzeugen und Motorgeräten.

§ 3 Kostenpflichtige Einsätze

- (1) Kostenpflichtige Einsätze im Sinne dieser Vereinbarung sind Einsätze, bei denen Kostenersatz nach § 34 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 34 Abs. 2 FwG verlangt werden kann und die Erhebung nicht nach § 34 Abs. 4 FwG unbillig ist. Die Entscheidung hierüber obliegt der Hilfe empfangenden Gemeinde. Maßgebend ist die Unanfechtbarkeit des Gebührenbescheides.
- (2) Bei Einsätzen nach Abs. 1 wird der Kostenersatz nach der Kostenordnung der hilfeleistenden Gemeinde, wie sie für Einsätze im eigenen Gemeindegebiet alt. abgerechnet.
- (3) Die Städte und Gemeinden streben einheitliche Gebührensätze für die eingesetzten Geräte und Mannschaften an, sofern dies nach dem Kommunalabgabengesetz möglich ist.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Bei Änderung des Rechts der Überlandhilfe oder deren Förderung durch das Land kann jede Stadt oder Gemeinde eine gemeinsame Erörterung verlangen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt drei Jahre und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung einer Stadt oder Gemeinde berührt nicht die Gültigkeit zwischen den anderen Städten und Gemeinden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten treten die Vereinbarung der Städte Heitersheim und Sulzburg und der Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Buggingen und Eschbach vom 08.01.2001 und die Vereinbarung der Städte Heitersheim und Neuenburg vom 24.07./01.08.2001 außer Kraft.

Heitersheim, den 3/7/14

Für die

Stadt Heitersheim

Löffler, Bürgermeister

Stadt Sulzburg

Blens, Bürgermeister

Gemeinde Buggingen

Ackermann, Bürgermeister

Stadt Neuenburg

Schuster, Burgermeister

Gemeinde Ballrechten-Dottingen

Fehrenbach, Bürgermeister

Gemeinde Eschbach

Kraus, Bürgermeister